

# Fakten zur 2. Stuttgarter OB-Wahlrunde

**Vernichtend: Konzertierte Aktion gegen alle "OB-Minderheitskandidaten/in" durch sanktionelles Verschweigen. Das Fallbeispiel Friedhild Miller.**

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Stuttgart

Stuttgart, 04.11.2020

19 T 240/20

## Verfügung

Betreuungssache

Betroffene Miller, Friedhild Anni

**Dem hier versandten Bönsch-Gutachten steht die Attestierung von Dr. Michael Kirsch, Dresden, vom 28.10.2020 gegenüber, wonach die Betreuung aufzuheben ist, weil "die eigene verantwortliche Handlungsfähigkeit ist bei der Betreuten wieder hergestellt." Das Landgericht Stuttgart terminiert nach 2. OB-Wahlrunde, droht jeder Befassung mit umstrittenen Gutachten Sanktionen an und stabilisiert den Eindruck einer aufsichtspflichtigen OB-Kandidatin durch den Böblinger CDU-Gemeinderatsbewerber Robert Keller, GF Fish Leonberg e.V.**

1. Termin zur Anhörung wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Mittwoch, <u>02.12.2020</u>	14:00 Uhr	Sitzungssaal 022, EG, Urbanstraße 20

2. Zum Termin werden geladen
  - die Betroffene
  - die Verfahrenspflegerin
  - der Betreuer
  - der Sachverständige
3. Den Beteiligten wird das Gutachten des Sachverständigen Dr. Bönsch übersandt. Die Kammer weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Weitergabe an Dritte, eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung des Gutachtens nicht erlaubt ist und ein Verstoß hiergegen mit rechtlichen Konsequenzen verbunden sein kann. Das Gutachten darf ausschließlich in diesem Verfahren verwendet werden und wird zudem noch durch mündliche Erläuterungen des Sachverständigen in der Anhörung ergänzt werden.

Brand  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt  
Stuttgart, 04.11.2020



Langer  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

**Warum „Kandidatenzulassung OB-Kandidaten Ballweg – Reutter – Nopper“ rechtswidrig ist – Begründung Friedhild Miller - Seite 6 - 16**

## Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger - Gemeinde ...

[www.jettingen.de](http://www.jettingen.de) > [ceasy](#) > [resource](#)

PDF

19.03.2020 — **sorgevollmacht mit Andreas KleiB von der Betreuungsbehörde. Landratsamt Böblingen** ... **CDU-Bundestagsabgeordneter Marc Biadacz im Gespräch mit. THW-** ...

## S T A D T N A C H R I C H T E N - lokalmatador

[www.lokalmatador.de](http://www.lokalmatador.de) > [epaper](#) > [ausgabe](#) > [stadtmachri...](#)

PDF

21.11.2019 — **Andreas KleiB, Leiter der Betreuungsbehörde des Landratsamtes Böblingen** ... Die **CDU-Fraktion** fordert hierin die Einstellung des Bürgerbusses. Sparen hört ...

## [docplayer.org](http://docplayer.org) > 28232936-Stadt-renningen-und-kreisse...

**Andreas KleiB, Leiter Betreuungsbehörde Landratsamt Böblingen** 2. André Luithlen ... V. Leonberg **Der Betreuungsverein FISH e. V. Leonberg ist ...** Vorsorgevollmacht und Betreuungsrecht **Claudia Stockmann Caritasverband Meschede e.v.**

---

[sba.enssycofa.com](http://sba.enssycofa.com) > ...

**Täschner und Frau Dr. Holtschmidt-Täschner** führen wir Begutachtungen bei den verschiedenen Fragestellungen der **forensischen Psychiatrie** durch.

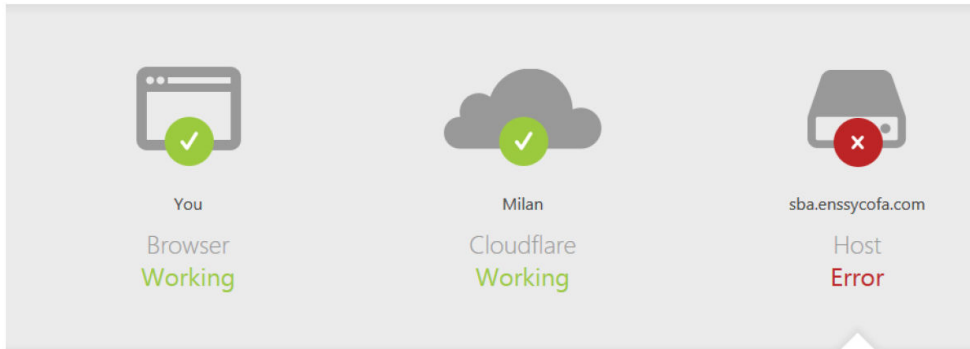
Die Adresse gibt es weder bei Abruf noch im webarchive [sba.enssycofa.com](http://sba.enssycofa.com) > ...

**Qualitative Hinweise Gutachterin "Holtschmidt-Täschner" bei Netzrecherche: Null**

# Error 522

Ray ID: 5f06c8fe9a720e16 • 2020-11-11 08:53:50 UTC

Connection timed out



What happened?

What can I do?

## Qualitative Hinweise "Keller" bei Netzrecherche:

### Impressum

[www.fish-ev.de](http://www.fish-ev.de) › [impressum](#)

Robert Keller, Geschäftsführer. Kontakt: Fish Leonberg e.V., Ginsterweg 11/1 ... 70054/38974, vom Finanzamt Leonberg als gemeinnützig anerkannt ...

### **Vereinsregister:**

Amtsgericht Stuttgart  
VR 250815

### **Steuernummer:**

70054/38974, vom Finanzamt Leonberg als gemeinnützig anerkannt

### **Institutionskennzeichen:**

500801407

### **Anerkennende Behörde: Dienstaufsicht: KVJS und Sozialministerium B-W.**

**KVJS Überörtliche Betreuungsbehörde - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart**

### **Spitzenverband:**

Paritätischer Wohlfahrtsverband

### Aktuelles

[www.fish-ev.de](http://www.fish-ev.de) › [aktuelles](#)

Die Referenten, Herr Gerhard Binder, Direktor des Amtsgerichts Leonberg a.D., Robert Keller, Geschäftsführer von Fish und Katja von Goetze-Siegle, ...

CDU-Gemeinderatkandidat **Robert Keller** kontrolliert Stuttgarter OB-Bewerberin **Friedhild Miller** gegen CDU-Bewerber **Dr. Frank Nopper** und verweigert Aufwendungen der OB-Kandidatin Miller aus deren eigenem Vermögen in Höhe von € 10.000,-.

**Robert Keller**

Ihre Warmbronner für den Leonberger Gemeinderat



Dr. Andreas Wense



Matthias Mischo

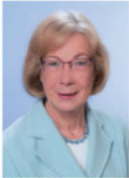


Robert Keller



Monika Karsunyk

für den Böblinger Kreistag



Heidemarie Benz



Matthias Mischo

Wir sind engagiert

in kulturellen+gesellschaftlichen Vereinigungen

Ökumene  
Christian-Wagner-Gesellschaft  
Erhaltung der Post  
Sportverein  
Schützenverein Warmbronn



Offentlicher-Personen-Nahverkehr ÖPNV



Christian-Wagner-Haus

Ökumene Warmbronn

CDU Ortsverband Warmbronn



CDU-Kandidaten zur Wahl zum  
Ortschaftsrat Warmbronn  
Gemeinderat Leonberg  
Kreistag Böblingen

am 26. Mai 2019



CDU –Ortsverband Warmbronn

Kontakt:  
Ortsvorsitzende  
Heidemarie Benz  
Büsauer Straße 42  
Tel.: 07152/42138  
Mail:hgbenz@arcor.de



<https://www.cdu-leonberg.de/fileadmin/redaktion/pressebilder/leonberg/2019/Wahlflyer>

Nach Familienanzeige... Teilen

Automatischer Zoom



Ihre Kandidaten zur Wahl des Ortschaftsrat Warmbronn



Dr. Andreas Wense  
Geschäftsführer  
54 Jahre, verm., 1 Sohn, ev.  
Vorstand bei DigitalSuedwest e.V.  
Jugendleiter im Rotary Club Leo-WBB  
Altenrechtliches Wohnen und ein kleiner Kindergarten in Wb  
Die Stimme für Warmbronn im Gemeinderat Leonberg



Heidemarie Benz  
Chesapeake I. R.  
Verheiratet, 2 Kinder, katholisch  
Vorstande des CDU-Ortsverbandes Wb  
im Vorstand des Stadtverbandes Leo  
Vorstand der Senioren-Union BB  
sachl., Vorsitzende St.Ludo  
Stärkung = Erweiterung  
Krankenhaus Leo  
Baukitten in Warmbronn und Vöhrich



Matthias Mischo  
Chemischtechnischer Assistent  
30 Jahre, r.k.  
Mitglied des Arbeitkreises Wb der kath. Gemeinde St. Johannes der Täufer  
Reservist der deutschen Bundeswehr  
Einheit der örtlichen Infrastruktur  
Stärkung des ÖPNV



Werner Hering  
Postenbesitzer a.D.  
68 Jahre  
evangelisch  
verheiratet  
1 Tochter  
als Personalist aktive Mitarbeit zum Erhalt einer Postfiliale in Warmbr.  
Förderung der Sportentwicklung Wb

Wir sind:  
Warmbronner Bürger  
für Warmbronner Belange:

Erhaltung der Linie 747 nach Vaihingen

Betreutes Wohnen

Behutsame Weiterentwicklung

unseres Ortes

Gewisser Bevölkerungszuwachs wäre positiv

Infrastruktur erhalten und verbessern,

Zersiedelung vermeiden

Kindertagenerweiterung



Ihre Kandidaten zur Wahl des Ortschaftsrat Warmbronn



Monika Karsunyk  
Pädagogin I.R.  
68 Jahre - ev. - 2 Söhne  
Präsidentin CDU-Stadtverband  
Vorstand Senioren-Union Leo-Kreis BB  
Ich setze mich intensiv ein für:  
Bildungswesen, qualifiziertes Personal  
+ gut ausgestattete Räumlichkeiten  
Voraussetzungen: sozial engagiert und im Einklang mit vorhandenen Bebauung  
Ehrenamt: Unterstützung der Vereine



Brigitte Schöffler geb. Kallenberger  
pädagogische Betreuung a.D.  
verheiratete Grundschullehrer  
68 Jahre - verheiratet  
2 Töchter + 1 Sohn  
Betreutes Wohnen in Verbindung mit  
Kinderbetreuung etablieren  
Hausaufgabenbetreuung  
Grundschule Wb  
Jugendhaus erhalten  
Jugendortschaftsrat schaffen



Robert Keller  
Geschäftsführer  
Betreuungsverein FfBh e.V.  
Sozialrat & Fachlehrer  
für Alten- und Krankenpflege  
62 Jahre - verm. - 5 Kinder  
Innovative Pflegekonzepte  
mit Unterstützung der Angehörigen  
menschenwürdige  
Versorgungskonzepte



Jan Kriemer  
Beamter in Ausbildung  
Jahrgang 1995, ev.  
Organist bei St. Kirchengemeinde Wb  
Betreiber des Ehrenamtes schützen  
Innovative Entwicklung System  
Blingen mit Warmbronn voran.



<https://www.northdata.de/FISH+-+Betreuung+von+Mensch+und+Geb%C3%A4ude+GmbH,+Leonberg/Amtsgericht+Stuttgart+HRB+736293>

**Auszug**

## Recherchiere Firmenbekanntmachungen und finanzielle Kennzahlen

### FISH - Betreuung von Mensch und Gebäude GmbH, Leonberg †

Von Internet Explorer Nach Familienanzeige... Teilen

**GEGENSTAND**

A das Angebot sozialer Hilfe und Dienstleistung in Form der offenen, der halboffenen und der stationären Fürsorge für natürliche Personen, die einer besonderen Fürsorge bedürfen, b Dienstleistungen und Beratung im Bereich Gebäudeservice, c alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Ausbildungssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses und Arbeitssuchende mit...

**HISTORIE**

Name: FISH - Betreuung von Mensch und...

Gesellschaftsvertrag Neueintragung Sitz: Leonberg GF Udo Beckel Gesellschaftsvertrag

GF Elisabeth Hartman Kapital: 30.000 € GF Robert Keller Liquidation Liquidator Robert Keller Löschung

**NETZWERK**

**PUBLIKATIONEN**

- 03.07.2020 Löschung
- 26.02.2015 Liquidation - Liquidator: Robert Keller - Vertretungsregelung
- 24.09.2012 **Martien Hartman (Brüdergemeinde Kornwestheim)** Geschäftsführer: Elisabeth Hartman, Robert Keller
- 21.05.2012 Nicht mehr Geschäftsführer: Udo Beckel

<https://www.companyhouse.de/p/Robert-Keller-mMRIHYMH8nembGCCQnvsZkhzSH4/>

#### Name

FISH - Betreuung von Mensch und Gebäude GmbH

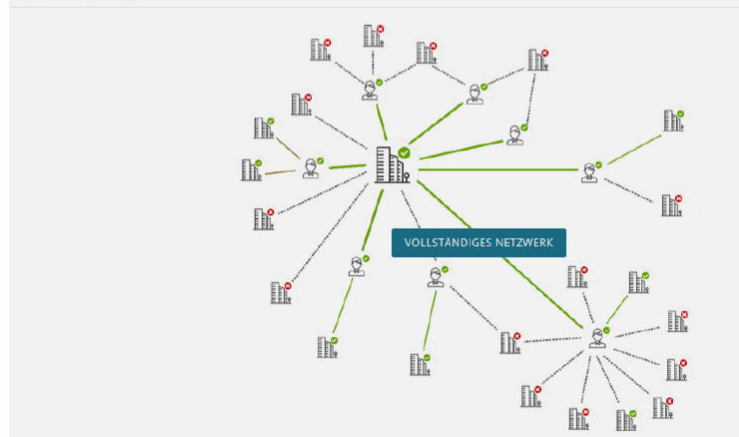
#### Register

Amtsgericht Stuttgart HRB 736293

#### Adresse

auch/vormals: Leonberg, Deutschland

#### Netzwerk-Graph



**EILT SEHR! BITTE SOFORT VORLEGEN!**

Landeshauptstadt Stuttgart  
Statistisches Amt  
Eberhardstr. 37  
70173 Stuttgart

Böblingen, 21.11.2020

**EIL-Antrag**

**hier: Oberbürgermeister\*inwahl am 29.11.2020 der Landeshauptstadt Stuttgart**

Hiermit beantrage ich als Bewerberin (Friedhild Miller – Familienhelferin – Platz 6 auf dem Stimmzettel zum 1. Wahlgang, neuerdings Platz 4 zum 2. Wahlgang) den 2. Wahlgang zu verschieben, respektive abzusagen da ich mich in meinen Rechten als Bewerberin verletzt fühle und Gefahr für Leib und Leben für die Allgemeinheit droht.

Die auf den 29. November 2020 vom Gemeinderat und vom Gemeindewahlausschuss der Landeshauptstadt Stuttgart angesetzte Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin wird abgesagt. (§ 29 KomWG Baden-Württemberg)

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Der Gemeinderat und der Wahlausschuss der Stadt Stuttgart mögen den Wahltermin auf einen späteren Zeitpunkt verlegen, hilfsweise absagen und der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart soll öffentlich bekannt machen, dass die Wahl zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet, respektive gem. des AGG § 24 gar nicht mehr stattfinden muss.

**Begründung:**

- A) Es wurden Kandidaten zum 1. wie jetzt auch zum 2. Wahlgang zugelassen, die meines Erachtens gem. GemO § 42 (1), (3) und (4), in Kopie als Anlage 1, nicht wählbar sind und somit nicht zugelassen werden dürfen hätten, siehe Muster Amtlicher Stimmzettel zur Wahl am 08. November 2020 und Neuwahl am 29. November 2020, in Kopie als Anlage 2- 2 Seiten und zwar namentlich:**

**1) Michael Ballweg, Platz 9 auf dem Stimmzettel, ehemals Platz 14**

Michael Ballweg wurde zur Wahl zugelassen, obwohl er lt. diverser Medienberichten in seinen Reden „Die Ablösung des Grundgesetzes durch eine neue Verfassung fordert“ vgl. auch Art. 18 GG „Grundrechtsverwirkung“, da er das Grundrecht auf Versammlung, Art. 8 GG, offensichtlich zum Kampf gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung missbraucht. Somit hätte er auch gem. GemO § 46 (1) nicht zur Wahl zugelassen werden dürfen/ist nicht wählbar.

**Beweis:**

Wochenmagazin vom 01.09.2020 „Michael Ballweg von Querdenken 711 – vielleicht doch ein Wolf im Schafspelz – für den Corona nur ein Aufhänger ist



[https://www.lokalkompass.de/rheinberg/c-politik/michael-ballweg-von-querdenken-711-vielleicht-doch-ein-wolf-im-schafspelz-fuer-den-corona-nur-ein-aufhaenger-ist\\_a1429128](https://www.lokalkompass.de/rheinberg/c-politik/michael-ballweg-von-querdenken-711-vielleicht-doch-ein-wolf-im-schafspelz-fuer-den-corona-nur-ein-aufhaenger-ist_a1429128)  
Quelle der Zitate: Michael Ballweg | Eröffnungsrede | Demo 29.08.20 | #Berlin |  
Querdenken 711: <https://www.youtube.com/watch?v=AYpTb-2rwnY>

## **2) Sebastian Reutter, Platz 11 auf dem Stimmzettel zur Wahl am 08.11.2020**

Sebastian Reutter, sagt selbst, dass er vgl. Beschluss des VG Stuttgart vom 26.10.2020, AZ 7 K 5192/20 unter 23. „Eigenen Angaben zufolge Beamter im höheren Verwaltungsdienst der Stadt... und als leitende Führungskraft im Geschäftskreis des OB tätig ist“. Somit hätte auch er gem. Gemo § 46 (3) respektive (4) nicht zur Wahl zugelassen werden dürfen/ist nicht wählbar.

### **Beweis:**

VG Stuttgart, Beschluss vom 26.10.2020, 7 K 5192/20 in Kopie als Anlage 3 – 5 Seiten

### **Kenntniserlangung:**

20.11.2020, der Beschluss ist erst neuerdings vom VG Stuttgart veröffentlicht worden!

## **3) Dr. Frank Nopper, Platz 2 auf dem Stimmzettel**

Dr. Frank Nopper sagt selbst im Interview mit StuggiTV dass er seit 1994 in der Regionalversammlung ist, der ein Verband Region Stuttgart – Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist, zudem ist sein Bruder Dr. jur. Klaus Nopper im Stadtrat für die Gemeinderatsfraktion der CDU tätig, darin sehe ich einen Interessenskonflikt (Befangenheit)

### **Beweis:**

YouTube Video: CDU-Kandidat Frank Nopper trifft Grünen-Stadtrat zum Streitgespräch  
<https://www.youtube.com/watch?v=WcVI7rTWZtc&t=232s>

Wie auch bereits in meinem Einspruch zur OB\*in-Wahl am 08.11.2020 beim RP Stuttgart ausgeführt, weise ich nun auch die Stadt Stuttgart auf meine Einlassungen hin:

Es stellt sich für mich die Frage, ob gem. Gemo § 46 (3) Satz 2 „Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und obersten Rechtsaufsichtsbehörde, des Landratsamts und des Landkreises können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein. Für ehrenamtliche Bürgermeister findet Satz 1 nur Anwendung, wenn sie unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind“, die Herren Dr. Frank Nopper – Oberbürgermeister von Backnang und Marian Schreier, Bürgermeister von Tengen, auf dem Stimmzettel auf Platz 1, zugelassen werden durften, denn nach meinem Kenntnisstand sind zur Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg am 14. 03.2021 auch keine aktiven Bürgermeister zugelassen.

- B) Während der Durchführung der Wahl, zwischen der Stellenausschreibung im Amtsblatt zur Wahl vom 21. August 2020, dem Bewerbungsende am 12. Oktober 2020 und der tatsächlichen Wahl am 08. November 2020 und nun der Neuwahl am 29. November 2020, haben sich die Rahmenbedingungen in Sachen „Corona-Pandemie“ verändert. Der Inzidenzwert ist extremst gestiegen, es besteht mittlerweile eine Gefahr für Leib und Leben, der Bürger von Stuttgart, sprich der Allgemeinheit.

**Zur Erläuterung für Gefahr für Leib und Leben im Alltag:**

Auch im Alltagsleben sind Situationen, die eine Gefahr für Leib und Leben hervorrufen können, präsent. Hier hat, jeder Bürger und jedes Unternehmen dafür Sorge zu tragen, dass kein Dritter zu Schaden kommt.

**Quelle Inzidenzwerte: Landesregierung Baden-Württemberg**

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/infektionen-und-todesfaelle-in-baden-wuerttemberg/>

Erst am 18.11.2020 hat die Bundesregierung aufgrund der „Corona-Pandemie“ sogar das Infektionsschutzgesetz geändert und damit wesentlich in unsere Grundrechte eingegriffen.

**Beweis:**

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/infektionsschutzgesetz-1816014>

- C) Es sind noch diverse Einsprüche, u.a. von mir als Kandidatin, Friedhild Miller und Ralph Schertlen als Kandidat, bezüglich des 1. Wahlgangs am RP Stuttgart anhängig
- D) Muss mir als einzig verbliebene Frau im Bewerbungsverfahren um die Stelle des/der Oberbürgermeister\*in diese zugesprochen werden, aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), insbesondere § 1 Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen i.V. mit § 24 Sonderregelung für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse (Dienstrecht), da die Stadt Stuttgart eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts ist und bisher nur 2 Frauen im Verhältnis zu 6 Männern (incl. OB Kuhn) als Bürgermeister\*innen im Amt sind.

Somit ist die Wahl nicht nur aus Gesundheitsgründen/zum Schutz von Leib und Leben der Allgemeinheit, sondern auch aus Kostengründen zu verschieben, respektive abzusagen, vgl. auch StGB § 266 „Haushaltsuntreue“ – Verschwendung öffentlicher Gelder, sondern insbesondere auch, weil ich als einzig verbliebene Frau sowieso in das Amt eingesetzt werden muss.

Wegen der Eilbedürftigkeit bitte ich darum, eine sofortige Eilentscheidung bis spätestens Dienstag, den 24. November 2020, 24:00 Uhr zu treffen.

Friedhild (FRiDi) Miller







## Gemeindeordnung

### 2. Teil - Verfassung und Verwaltung der Gemeinde (§§ 23 - 76)

#### 3. Abschnitt - Bürgermeister (§§ 42 - 55)

### § 46

#### Wählbarkeit, Hinderungsgründe

(1) Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

(2) <sup>1</sup>Nicht wählbar ist, wer von der Wählbarkeit in den Gemeinderat ausgeschlossen ist (§ 28 Abs. 2). <sup>2</sup>Nicht wählbar ist ferner,

1. wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Gemeinschaft, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist oder
2. wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat,

in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

(3) <sup>1</sup>Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und obersten Rechtsaufsichtsbehörde, des Landratsamts und des Landkreises können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein. <sup>2</sup>Für ehrenamtliche Bürgermeister findet Satz 1 nur Anwendung, wenn sie unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind.

(4) Der Bürgermeister kann nicht gleichzeitig eine andere Planstelle in der Gemeinde innehaben oder deren sonstiger Bediensteter sein.

*Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28.10.2015 (GBl. S. 870), in Kraft getreten am 01.02.2016.*

# Amtlicher Stimmzettel

für die Neuwahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin  
in der Landeshauptstadt Stuttgart am 29. November 2020



2

## Sie haben 1 Stimme.

Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!

Sie können entweder einen der Bewerber/eine der Bewerberinnen, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind, oder eine andere wählbare Person wählen.

Wollen Sie einen Bewerber/eine Bewerberin wählen, dessen/deren Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, so setzen Sie in das Kästchen hinter dem Namen ein Kreuz.

Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise, das Streichen der übrigen Namen genügt jedoch nicht.

Wollen Sie eine andere wählbare Person wählen, so tragen Sie deren Namen mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile ein.

1	<b>Schreier, Marian</b> Bürgermeister 78250 Tengen, Marktstr. 4	<input type="radio"/>
2	<b>Dr. Nopper, Frank</b> Oberbürgermeister 71522 Backnang, Imster Str. 47	<input type="radio"/>
3	<b>Rockenbach, Hannes</b> Dipl.-Ing. Architektur und Stadtplanung 70190 Stuttgart, Heinrich-Baumann-Str. 43	<input type="radio"/>
4	<b>Miller, Friedhild</b> Familienhelferin 71034 Böblingen, Wilhelmstr. 23	<input type="radio"/>
5	<b>Abdul-Karim, Issam</b> Aktionskünstler, Eventmanager, Gastronom 70192 Stuttgart, Am Kochenhof 3	<input type="radio"/>
6	<b>Völker, Marco</b> Betriebswirt, Manager 77855 Achern, Rotenbühlweg 6	<input type="radio"/>
7	<b>Ressdorf, Werner</b> Schriftsteller 78056 Villingen-Schwenningen, Hegelstr. 107	<input type="radio"/>
8	<b>Dr. Schertlen, Ralph</b> Elektroingenieur 70191 Stuttgart, Rosensteinstr. 13	<input type="radio"/>
9	<b>Ballweg, Michael</b> Diplom-Betriebswirt (BA), Geschäftsführer 70437 Stuttgart, Werfelweg 8	<input type="radio"/>

Wenn Sie eine **andere** wählbare Person durch **Eintragung in die freie Zeile** wählen wollen, müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass **zweifelsfrei** erkennbar ist, welche Person Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es – auch außerhalb der Gemeinde – noch weitere wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die gewählte Person aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig! Bezeichnen Sie deshalb die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile zweifelsfrei durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls durch weitere Angaben.



# Amtlicher Stimmzettel

für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin  
in der Landeshauptstadt Stuttgart am 8. November 2020



## Sie haben 1 Stimme.

Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!

Sie können entweder einen der Bewerber/eine der Bewerberinnen, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind, oder eine andere wählbare Person wählen.

Wollen Sie einen Bewerber/eine Bewerberin wählen, dessen/deren Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, so setzen Sie in das Kästchen hinter dem Namen ein Kreuz.

Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise, das Streichen der übrigen Namen genügt jedoch nicht.

Wollen Sie eine andere wählbare Person wählen, so tragen Sie deren Namen mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile ein.

1	<b>Schreier, Marian</b> Bürgermeister 78250 Tengen, Marktstr. 4	<input type="radio"/>
2	<b>Dr. Nopper, Frank</b> Oberbürgermeister 71522 Backnang, Imster Str. 47	<input type="radio"/>
3	<b>Dr. Kaufmann, Malte</b> Diplom-Volkswirt 69242 Mühlhausen, Mühlbergstr. 10	<input type="radio"/>
4	<b>Rockenbauch, Hannes</b> Dipl.-Ing. Architektur und Stadtplanung 70190 Stuttgart, Heinrich-Baumann-Str. 43	<input type="radio"/>
5	<b>Heer, John</b> Selbstständiger Kaufmann, Projektleiter Baugewerbe 70839 Gerlingen, Eltinger Str. 9/2	<input type="radio"/>
6	<b>Miller, Friedhild</b> Familienhelferin 71034 Böblingen, Wilhelmstr. 23	<input type="radio"/>
7	<b>Abdul-Karim, Issam</b> Aktionskünstler, Eventmanager, Gastronom 70192 Stuttgart, Am Kochenhof 3	<input type="radio"/>
8	<b>Völker, Marco</b> Betriebswirt, Manager 77855 Achern, Rotenbühlweg 6	<input type="radio"/>
9	<b>Körner, Martin</b> Diplom-Volkswirt 70186 Stuttgart, Bardiliweg 6	<input type="radio"/>
10	<b>Ressdorf, Werner</b> Schriftsteller 78056 Villingen-Schwenningen, Hegelstr. 107	<input type="radio"/>
11	<b>Reutter, Sebastian</b> Volljurist, Wirtschaftsförderer 70178 Stuttgart, Sophienstr. 27	<input type="radio"/>
12	<b>Kienzle, Veronika</b> Referentin im Staatsministerium 70180 Stuttgart, Alexanderstr. 116	<input type="radio"/>
13	<b>Dr. Schertlen, Ralph</b> Elektroingenieur 70191 Stuttgart, Rosensteinstr. 13	<input type="radio"/>
14	<b>Ballweg, Michael</b> Diplom-Betriebswirt (BA), Geschäftsführer 70437 Stuttgart, Werfelweg 8	<input type="radio"/>

Wenn Sie eine **andere** wählbare Person durch **Eintragung in die freie Zeile** wählen wollen, müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass **zweifelsfrei** erkennbar ist, welche Person Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es – auch außerhalb der Gemeinde – noch weitere wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die gewählte Person aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig! Bezeichnen Sie deshalb die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile zweifelsfrei durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls durch weitere Angaben.



3

**VG Stuttgart Beschluß vom 26.10.2020, 7 K 5192/20****Leitsätze**

Im vorliegenden Einzelfall bilden die Veranstalter einer Podiumsdiskussion bestehend aus einer Landeszentrale für politische Bildung, einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt, zweier Zeitungsverlage und einer Volkshochschule eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts als informelle Gelegenheitsgesellschaft, deren Zweck darin besteht, eine Podiumsdiskussion zur OB Wahl durchzuführen und hierdurch im Rahmen des demokratischen Wahlprozesses die politische Meinungsbildung zu fördern.

Die Veranstalter sind als Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter Beteiligung von Anstalten des öffentlichen Rechts auch insgesamt an die Grundrechte gebunden.

Ein Bewerber bei der OB Wahl kann sich bei dem Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an einer zur Förderung der politischen Meinungsbildung veranstalteten Podiumsdiskussion auf den Grundsatz der Chancengleichheit berufen. Dieser gebietet es, dass jedem Wahlbewerber grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten im Wahlkampf sowie im Wahlverfahren eingeräumt werden und ihm so die gleichen Chancen im Wettbewerb um Wählerstimmen offengehalten werden.

Bei einer Podiumsdiskussion im Vorfeld einer OB Wahl ist im Hinblick auf eine sachgerechte Durchführung grundsätzlich eine Auswahl von Teilnehmern (Wahlbewerbern) möglich. Dabei gebietet es der Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit, die Auswahl der Teilnehmer danach vorzunehmen, ob ihnen im Wege einer Prognose Chancen bei der Wahl einzuräumen sind.

**Tenor**

Die Antragsgegner zu 1 bis 5 werden verpflichtet, den Antragsteller als Teilnehmer an der von den Antragsgegnern zu 1 bis 5 veranstalteten Podiumsdiskussion am Montag, den ...2020 um ..... Uhr in der [Veranstaltungshalle], zuzulassen.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsgegner zu 1 bis 5 tragen 5/6 der Gerichtskosten sowie die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers sowie ihre eigenen außergerichtlichen Kosten; der Antragsteller trägt 1/6 der Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten des Antragsgegners zu 6.

Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

**Gründe**

- 1 Der Antragsteller begehrt mit dem vorliegenden Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz seine Zulassung zu der von den Antragsgegnern zu 1 bis 5 gemeinsam veranstalteten Podiumsdiskussion am ... 2020 um ... Uhr in der [Veranstaltungshalle] im Rahmen der OB-Wahl in ... mit dem Titel „... ..? OB-Kandidat\*innen im Gespräch“.
- 2 Der Antrag ist zulässig. Der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 VwGO ist eröffnet.
- 3 Für die Bejahung einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit i.S.d. § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO genügt es, dass für das Rechtsschutzbegehren eine Anspruchsgrundlage in Rede steht, die einen Träger öffentlicher Gewalt als solchen berechtigt oder verpflichtet (vgl. VG Hannover, Urteil vom 13. Mai 2015 – 1 A 6549/13 –, juris, Rn. 24).
- 4 Der Antragsteller macht gegenüber den Antragsgegnern zu 1 bis 6 die Verletzung seines Grundrechts auf Chancengleichheit gemäß Art. 3 Abs. 1 GG bei der OB-Wahl ... geltend. Bei der Antragsgegnerin zu 1 handelt es sich um eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Auch der Antragsgegner zu 4 ist eine Anstalt öffentlichen Rechts. Dagegen handelt es sich bei den Antragsgegnerinnen zu 2 und 3 um Tageszeitungen in Form von privatrechtlichen Gesellschaften. Die Antragsgegnerin zu 5 ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein, der von der Stadt ... und dem Land Baden-Württemberg gefördert wird; Aufsichtsratsvorsitzender ist



- Oberbürgermeister ... ([Quelle]). Bei der Antragsgegnerin zu 6 handelt es sich um ein Beteiligungsunternehmen, welches zu 100 % der Stadt ... unterfällt (...).
- 5 Damit sind vorliegend als Antragsgegner nicht nur Träger öffentlicher Gewalt, sondern auch Rechtssubjekte des Privatrechts betroffen.
  - 6 Die Kammer geht für die vorliegende Eilentscheidung davon aus, dass es sich bei den Antragsgegnern zu 1 bis 5 um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts als informelle Gelegenheitsgesellschaft handelt, deren Gesellschaftszweck darin besteht, die Podiumsdiskussion zur OB Wahl in ... durchzuführen und hierdurch im Rahmen des demokratischen Wahlprozesses die politische Meinungsbildung zu fördern. Dies ergibt sich aus den Informationen des Antragsgegners zu 4 ([Quelle]), der Antragsgegnerin zu 2 ([Quelle]) und der Antragsgegnerin zu 3 ([Quelle]), wonach es sich bei der Podiumsdiskussion am ...2020 um ..... Uhr in der [Veranstaltungshalle] um eine Gemeinschaftsveranstaltung von [öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt], [privater Zeitungsverlag], [privater Zeitungsverlag], Volkshochschule ..., und der Landeszentrale für politische Bildung [Land] handelt.
  - 7 Die Antragsgegner zu 1 bis 5 erfüllen hierzu sämtliche Voraussetzungen. Bei der GbR handelt es sich um einen Zusammenschluss mindestens zweier Rechtssubjekte als Gesellschafter, die sich durch einen Gesellschaftsvertrag gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern. Der Abschluss des Gesellschaftsvertrags ist grundsätzlich nicht an eine bestimmte Form gebunden. So kann die Gründung einer Gesellschaft nicht nur ausdrücklich durch schriftliche oder mündliche Erklärung, sondern auch durch schlüssiges Handeln vereinbart werden. Als Gesellschaftszweck kommt grundsätzlich jedes gemeinsame Interesse in Frage, das nicht gegen die Rechtsordnung verstößt. So kann die GbR etwa wirtschaftliche, karitative, religiöse, oder – wie hier – auch allgemeinpolitische Interessen fördern.
  - 8 Da bei dieser Gesellschaft bürgerlichen Rechts mindestens zwei Träger der öffentlichen Gewalt beteiligt sind, ist der Verwaltungsrechtsweg insoweit eröffnet.
  - 9 Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestehend aus den Antragsgegnern zu 1 bis 5 kann als eigenes Rechtssubjekt auch verklagt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15. April 2010 – 4 BN 41/09 –, juris). Sie ist daher aktiv und passiv beteiligtenfähig.
  - 10 Die Antragsgegnerin zu 6 ist ein zu 100 % der Stadt ... gehörender Eigenbetrieb. Da der Antragsteller die Zulassung zu einer Veranstaltung in der [Veranstaltungshalle] begehrt und nicht die Zulassung zu einer gemeindlichen Einrichtung, ist fraglich, ob der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist. Aufgrund der Kürze der Zeit, in der eine Entscheidung zu treffen ist, kann über den Rechtsweg nicht vorab entschieden werden. Dies kann jedoch offen bleiben.
  - 11 Denn der Antrag ist gegenüber der Antragsgegnerin zu 6 aber jedenfalls nicht begründet. Aus dem Vortrag und den vorgelegten Unterlagen der Beteiligten, insbesondere dem Veranstaltungsvertrag vom März bzw. April 2020, ergibt sich, dass die Antragsgegnerin zu 6 lediglich Vermieterin der Räume und nicht Mitveranstalterin der Podiumsdiskussion ist. Damit ist sie nicht richtiger Antragsgegner (§ 78 VwGO analog).
  - 12 Der Antrag ist gegenüber den Antragsgegnern zu 1 bis 5 jedoch begründet.
  - 13 Gemäß § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag auch vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen, nötig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO), dass einerseits ein Anspruch glaubhaft gemacht wird, dessen vorläufiger Sicherung die begehrte Anordnung dienen soll (Anordnungsanspruch), und dass andererseits die Gründe glaubhaft gemacht werden, die eine gerichtliche Eilentscheidung erforderlich machen (Anordnungsgrund).
  - 14 Einer einstweiligen Anordnung steht im vorliegenden Fall nicht schon entgegen, dass durch sie die Entscheidung in der Hauptsache vorweggenommen würde, da der Antragsteller sein Begehren im Hauptsacheverfahren nicht mehr durchsetzen könnte, so dass ihm der nach Art 19 Abs. 4 GG zustehende effektive Rechtsschutz versagt bliebe.
  - 15 Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.
  - 16 Grundsätzlich sind die Veranstalter einer Podiumsdiskussion frei bei der Entscheidung, wen sie zur Veranstaltung als Teilnehmer einladen. Eine Einschränkung ergibt sich jedoch für solche Veranstaltungen im Vorfeld von Wahlen, bei denen Wahlbewerber die Gelegenheit erhalten, sich zu äußern. Dies ergibt der aus Art. 3 Abs. 1 GG folgende



- Grundsatz der Chancengleichheit beim Wettbewerb um Wählerstimmen. Dieser gebietet es, dass jedem Wahlbewerber grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten im Wahlkampf sowie im Wahlverfahren eingeräumt werden und ihm so die gleichen Chancen im Wettbewerb um Wählerstimmen offengehalten werden (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16. Oktober 1996 – 10 S 2866/96 –, Rn. 14, unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 14. Februar 1978 – 2 BvR 523/75 –, BVerfGE 47, 198-239, Rn. 83, jeweils juris). Auch wenn dieser Grundsatz im Hinblick auf Wahlwerbung entwickelt worden ist, beschränkt sich seine Anwendbarkeit nicht auf Wahlwerbung im engeren Sinn, sondern erstreckt sich auf das gesamte „Vorfeld“ der Wahlen. Dies erfasst auch eine – wie vorliegend – redaktionell gestaltete Podiumsdiskussion mit einem Teil der Wahlbewerber (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 28. Februar 2011 – 9 S 499/11 –, Rn. 5, juris).
- 17 Die Anwendung des grundrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes dürfte hier nicht deshalb ausgeschlossen sein, weil mit den Antragsgegnern zu 2 und 3 private Zeitungsverlage und mit dem Antragsgegner zu 5 ein privatrechtlicher Verein an der Durchführung der Veranstaltung mitwirken. Denn die Veranstalter sind als Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter Beteiligung von Anstalten des öffentlichen Rechts hier insgesamt an Grundrechte gebunden.
- 18 Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 22. Februar 2011 – 1 BvR 699/06 –, BVerfGE 128, 226-278, Rn. 47 ff., juris) gilt die Bindung an Grundrechte für gemischtwirtschaftliche Unternehmen, wenn diese von der öffentlichen Hand beherrscht werden. Zwar ist vorliegend nicht schon aufgrund der Anteile der staatlichen Akteure an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts von einer Beherrschung durch die öffentliche Hand auszugehen. Unterstellt, die Antragsgegner zu 1 bis 5 sind je zu gleichen Teilen an der Veranstaltung beteiligt, ergebe dies lediglich eine Beteiligung der öffentlichen Hand von 2/5. Dennoch dürfte Überwiegendes dafürsprechen, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts der anstehenden Podiumsdiskussion als von der öffentlichen Hand beherrscht anzusehen ist. Denn den Akteuren der öffentlichen Hand kommt hier für die Durchführung der Veranstaltung eine derart tragende Rolle zuteil, dass diese ohne deren Beteiligung in ihrer konkreten Gestalt nicht als möglich erscheint. Die Antragsgegnerin zu 1 veranstaltet und finanziert die Veranstaltung mit ([Quelle]). Zudem stellt die Antragsgegnerin zu 4 mit K. eine der zwei Moderatoren und dürfte als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt maßgeblich aus technischer Sicht zur geplanten Übertragung der Veranstaltung im Livestream beitragen. Im Übrigen wären die Antragsgegner zu 2, 3 und 5 auch über eine mittelbare Drittwirkung der Grundrechte verpflichtet, das Recht auf Chancengleichheit bei den OB-Wahlen für den Antragsteller zu berücksichtigen.
- 19 Bei insgesamt 14 Wahlbewerbern dürfte – nicht zuletzt aus Gründen der Praktikabilität – für die sachgerechte Durchführung einer Podiumsdiskussion eine Auswahl der Teilnehmer vorzunehmen sein. Die Veranstalter haben bei dieser eine Ermessensentscheidung zu treffen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Chancen einzelner Bewerber verändert werden, wenn sie nicht an der Veranstaltung teilnehmen dürfen. Im Hinblick auf den eingangs erwähnten Grundsatz der Chancengleichheit beim Wettbewerb um Wählerstimmen ergeben sich für das Ermessen enge Grenzen Grundsätzlich müssen alle Bewerber formal gleichbehandelt werden, was zur Folge hat, dass jede unterschiedliche Behandlung unzulässig ist, die nicht durch einen besonderen zwingenden Grund gerechtfertigt ist. Einerseits dürfen vorgegebene Unterschiede nicht mit dem Ziel der Herstellung von Wettbewerbsgleichheit ausgeglichen werden, andererseits dürfen faktische Ungleichheiten aber auch nicht verschärft werden. Insgesamt darf der Willensbildungsprozess des Volkes nicht durch staatliche Intervention verzerrt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Juni 2004 – 2 BvR 383/03 –, BVerfGE 111, 54-115, Rn. 232, juris), denn der im Mehrparteiensystem angelegte politische Wettbewerb soll Unterschiede hervorbringen – je nach Zuspruch der Bürger. Diesen darf die öffentliche Gewalt nicht ignorieren oder gar konterkarieren (BVerfG, Urteil vom 26. Oktober 2004 – 2 BvE 1/02 –, BVerfGE 111, 382-412, Rn. 62). Aus diesem Verbot der Verfälschung einer vorgefundenen Wettbewerbslage folgt zugleich das Gebot einer abgestuften Leistungsgewährung, um deren Nivellierung zu vermeiden. Dieses greift auch bei der Auswahlentscheidung für die Teilnehmer von moderierten Podiumsdiskussionen (vgl. zum Ganzen: VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 28. Februar 2011 – 9 S 499/11 –, Rn. 8 f., juris).
- 20 Der Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit, wie er in § 5 Abs. 1 Satz 2 ParteiG den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz konkretisiert, dürfte auch bei Informationsveranstaltungen im Vorfeld von OB-Wahlen dem Grunde nach anwendbar sein. Dies bedeutet, dass bei einer Persönlichkeitswahl – wie es die Wahl zum OB in der Stadt ... der Fall ist – der Veranstalter verpflichtet ist, bei seiner Entscheidung über die Einladung der Kandidaten, deren Bedeutung angemessen Rechnung zu tragen. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass sich die Antragsgegnerinnen zu 2 und 3 auf die Pressefreiheit und der Antragsgegner zu 4 auf die Rundfunkfreiheit berufen können (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG). Denn diese finden eine Schranke in dem unmittelbar aus Art. 3 GG abzuleitenden Grundsatz der Chancengleichheit beim Wettbewerb um Wählerstimmen (vgl. VGH Baden-



Württemberg, Beschluss vom 28. Februar 2011 – 9 S 499/11 –, Rn. 14, juris). Ob der Antragsteller bei der anstehenden Podiumsdiskussion zu berücksichtigen ist, richtet sich daher danach, ob ihm im Wege einer Prognose Chancen bei der Wahl einzuräumen sind (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16. Oktober 1996 – 10 S 2866/96 –, Rn. 16, juris).

- 21 Vorliegend hat der Antragsteller glaubhaft gemacht, dass ihm im Rahmen einer solchen Prognoseentscheidung, Chancen einzuräumen sind, bei der anstehenden Wahl als OB gewählt zu werden. Eine solche Prognose kann nur aufgrund einer Würdigung aller Umstände des Einzelfalls erfolgen. Als Anhaltspunkte dafür, ob ein Kandidat Chancen bei einer Wahl hat, dürften hier die folgenden von der Antragsgegnerin zu 1 formulierten Kriterien zu berücksichtigen sein ([Quelle]):
- 22 - „Eine Verwaltungsausbildung und/oder Verwaltungserfahrung und/oder das Innehaben eines möglichst wichtigen öffentlichen Wahlamtes.
- Die Unterstützung durch eine bekannte Partei oder Wählervereinigung, die ggf. im Gemeinderat vor Ort vertreten ist.
- Ein (relativ) hoher öffentlicher Bekanntheitsgrad.“
- 23 Der Antragsteller dürfte zunächst das erste Kriterium insoweit erfüllen, dass er über jahrelange Verwaltungserfahrung verfügt. Er ist Volljurist mit Ergänzungsstudium an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften. Eigenen Angaben zufolge ist er Beamter im höheren Verwaltungsdienst der Stadt ... und als leitende Führungskraft im Geschäftskreis des OB tätig.
- 24 Auch das dritte Kriterium dürfte der Antragsteller vorliegend erfüllen. Hierfür dürfte zum einen die Plakatierungen des Antragstellers im Stadtgebiet sprechen. Die von der Antragsgegnerin zu 2 herausgegebenen ...-Zeitung geht hierauf in einem Artikel vom 9. Oktober 2020 ein. Eingangs heißt es, „der bekannte Kommunikationswissenschaftler F. analysiert als Gastautor für unsere Zeitung die Plakate der aussichtsreichsten Bewerber“. In dem Artikel nimmt der Autor Stellung zu den Wahlplakaten der Bewerber A, B, C, D, E und des Antragstellers. Zu letzterem führt er unter anderem aus:
- 25 „Ungewöhnlich ist die Kampagne des bislang vollkommen unbekanntem Einzelbewerbers. Erstens hat er früher als alle anderen mit der Plakatierung begonnen. Zweitens hat man den Eindruck, dass er die Stadt mit Plakaten flutet“
- 26 In einem weiteren Artikel der Zeitung vom 26. Oktober 2020 berichtet sie von der Transparenz der OB-Bewerber. In der Unterüberschrift heißt es:
- 27 „Die aussichtsreichsten Kandidaten um das Amt des [... Stadt] Oberbürgermeisters gehen mit dem Thema Spenden unterschiedlich um.“
- 28 Im Artikel heißt es weiter:
- 29 „Augenfällig sind die vielen Plakate von [dem Antragsteller]. Der unabhängige Bewerber arbeitet mit drei Agenturen zusammen, im Social-Media-Bereich wird er von einer Mitarbeiterin unterstützt. Den Aufwand bis zum ersten Wahlgang schätzt [der Antragsteller] auf 170 000 Euro, wovon zwei Drittel durch Spenden gedeckt werden sollen, 60 000 Euro trage er.“
- 30 Auch die weitere Berichterstattung in regionalen Zeitungen dürfte für einen höheren Bekanntheitsgrad des Antragstellers sprechen. In einem Bericht über die Bewerbervorstellung der Stadt ... am 20. Oktober 2020 wird der Antragsteller – zusammen mit den sechs eingeladenen Wahlbewerbern – in der Online-Ausgabe des Südkuriers vom 22. Oktober 2020 ([Quelle]) als Wahlbewerber „mit einem klaren [... Stadt]-Programm“ von den übrigen Wahlbewerbern abgegrenzt, denen im gleichen Artikel eine Außenseiterrolle zugeschrieben wird. Ohne dass es auf die vom Antragsteller vorgelegte „Blitzumfrage“ vom 17./18. Oktober 2020 der H. AG und seinem vorgetragenen Auftritt in Sozialen Medien ankäme – die für sich genommen keine Aussage über seine Bekanntheit treffen dürften – dürfte der Antragsteller danach über einen höheren Grad an Bekanntheit verfügen
- 31 Als parteiunabhängiger Bewerber kann der Antragsteller nicht auf die Unterstützung durch eine bekannte Partei oder Wählervereinigung verweisen. Dieser Umstand dürfte bei der hier vorzunehmenden Gesamtbetrachtung im Hinblick auf seine Chancen nicht erheblich ins Gewicht fallen. Denn auch die Bewerber, die von einer politischen Partei oder Wählervereinigung unterstützt werden, plakatieren ohne einen Hinweis auf diese Zugehörigkeit. Ein solcher ließe sich allenfalls für die Bewerberin von den Grünen annehmen, auf deren Plakate die Schrift mit grüner Farbe hinterlegt ist. Auch dürfte die Tatsache, dass in der Landeshauptstadt in den letzten Jahren den Bewerbern

von Parteien und Parteibündnissen einen Stimmenanteil von jeweils über 90 % erreicht haben, nicht ausschließen, dass bei der anstehenden Wahl ein parteiloser Bewerber gewählt wird, wie die Beispiele Freiburg, Heidelberg und Köln zeigen.

- 32 Es dürfte auch nicht unverhältnismäßig sein, den Antragsgegnern zu 1 bis 5 aufzugeben, den Antragsteller bei der Podiumsdiskussion zu berücksichtigen. Die Veranstaltung findet ohne Publikum in der [Veranstaltungshalle] statt, so dass im Hinblick auf pandemiebedingte Vorgaben auch bei einem weiteren Teilnehmer gewährleistet sein dürfte, die derzeit erforderlichen Mindestabstände einzuhalten. Auch dürfte die Gestaltung des Programms als Livestream, es erlauben, der dann größeren Teilnehmergruppe hinreichend Sprechzeiten einzuräumen. Denn der Livestream ist als solcher nicht in einem festen Sendeplan aufgenommen und erlaubt es, die Podiumsdiskussion auch über die avisierten zwei Stunden hinaus zu führen und zu übertragen.
- 33 Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO, die Festsetzung des Streitwerts auf § 63 Abs. 2 Satz 1, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG. Nachdem der Antrag auf eine Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet war, war der Streitwert der Hauptsache festzusetzen.